

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur schulgeldersetzenden Finanzierung der Bildungsgänge Kranken- und Altenpflegehilfe, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Masseur und medizinischer Bademeister, Diätassistent, Podologie und Pharmazeutisch-Technische Assistenz an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern (FöRiLi Schulgeldfreiheit)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 10. Dezember 2025

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 517

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen zur schulgeldersetzenden Finanzierung der Bildungsgänge

- a) Kranken- und Altenpflegehilfe nach der Kranken- und Altenpflegehelferverordnung vom 16. August 2004 (GVOBl. M-V S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2021 (GVOBl. M-V S. 206),
- b) Physiotherapie nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359),
- c) Ergotherapie nach dem Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359),
- d) Logopädie nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359),
- e) Masseur und medizinischer Bademeister nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359),
- f) Diätassistent nach dem Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274),
- g) Podologie nach dem Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. S. 3320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) und
- h) Pharmazeutisch-Technische Assistenz nach dem PTA-Berufsgesetz vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)

an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

1.2 Mit der Gewährung der Zuwendung soll erreicht werden, dass die Schulgeldfreiheit bis zum 31. Dezember 2027 für die unter Nummer 1.1 benannten Bildungsgänge besteht. Ziel ist die finanzielle Entlastung der Auszubildenden in den Gesundheitsfachberufen, um eine dauerhafte und flächendeckende Versorgung mit einer ausreichenden Anzahl an Fachkräften im Gesundheitswesen in Mecklenburg-Vorpommern sicherzustellen.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung ist der Ersatz des Schulgeldes, der Anmelde- und Prüfungsgebühren sowie der Beträge für Sachmittel für die unter Nummer 1.1 genannten Bildungsgänge an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die freien Träger der staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Teil 11 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisbar gewährleistet, für das Schuljahr 2025/2026, für das Schuljahr 2026/2027 und für das Schuljahr 2027/2028 bis zum 31. Dezember 2027 für die Wahrnehmung der Aufgaben in den unter Nummer 1.1 benannten Bildungsgängen von den Auszubildenden weder die unter Nummer 2 genannten noch weitere Beträge im Zusammenhang mit der Ausbildung zu erhe-

- ben. Überdies sind etwaige für das Schuljahr 2025/2026 bereits vereinnahmte Beträge in Höhe der rückwirkend gewährten Zuwendung an die Auszubildenden zurückzuerstatten.
- 4.2 Der vorzeitige Vorhabenbeginn gilt abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO mit der erstmaligen Antragstellung als genehmigt.
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen**
- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die pauschalierten Ausgaben zur Sicherstellung der Schulgeldfreiheit auf Basis von Einheitskosten. Die Höhe der Zuwendung errechnet sich aus der Anzahl der Auszubildenden multipliziert mit einer jeweiligen schul- und ausbildungsgangspezifischen Pauschale gemäß der Anlage (nicht veröffentlicht), die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist. Zur Ermittlung der Anzahl der Auszubildenden wird der jeweilige Stichtag der amtlichen Schulstatistik der Schuljahre 2025/2026, 2026/2027 und 2027/2028 zugrunde gelegt. Hilfsweise können Informationen zur Ermittlung der Anzahl der Auszubildenden bei unterjährigem Ausbildungsbeginn über das Schulinformations- und Planungssystem (SIP) eingeholt werden. Mit der Pauschale sind sämtliche Beträge nach Nummer 2 einschließlich Kostensteigerungen abgegolten.
- 5.3 Eine entsprechende (auch anteilige) Förderung durch den Bund oder andere Dritte kann die Gewährung der Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift (auch anteilig) ersetzen.
- 5.4 Die Zuwendung wird bezogen auf ein Schuljahr gewährt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten,
- a) die einschlägigen Vorschriften zur Publizität zu beachten sowie
- b) dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten im Rahmen der Antragsprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.2 Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:
- a) den Landesrechnungshof M-V,
- b) das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport,
- c) das Landesamt für Gesundheit und Soziales oder
- d) ein von diesem beauftragten Dritten.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Der Antrag ist
- a) für das Schuljahr 2025/2026 spätestens bis zum 30. November 2025,
- b) für das Schuljahr 2026/2027 spätestens bis zum 30. November 2026 und
- c) für das anteilige Schuljahr 2027/2028 (31. Dezember 2027) spätestens bis zum 30. September 2027
- schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. In dem Antrag ist die Anzahl der Auszubildenden je Ausbildungsjahr anzugeben, die jeweils in den unter Nummer 1.1 benannten Bildungsgängen beschult werden.
- 7.1.2 Das Antragsformular wird von der Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite unter www.lagus.mv-regierung.de zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass abweichend von Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO die Auszahlung der Zuwendung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in Höhe von 90 Prozent erfolgt. Die Auszahlung der übrigen 10 Prozent des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Durch den Zuwendungsbescheid ist Folgendes zu bestimmen:
- 7.4.1 Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes abschließend gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem jeweiligen Schuljahr, frühestens jedoch mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 und endet mit dem jeweiligen Schuljahr, jedoch spätestens am 31. Dezember 2027.
- 7.4.2 Abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht.
- 7.4.3 Mit Vorlage der folgenden Unterlagen gilt der Sachbericht abweichend von Nummer 5.3.6.3 der VV zu § 44 LHO als erbracht:

- a) Bestätigung des Zuwendungsempfängers über die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts im jeweiligen unter Nummer 1.1 genannten Bildungsgang für jedes einzelne Ausbildungsjahr,
- b) Nachweis der Anzahl der Auszubildenden mittels eines Auszugs aus dem Klassenbuch sowie
- c) Bestätigung über die Nichterhebung von Beiträgen nach Nummer 2 mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 bzw. über die Rückzahlung bereits vereinnahmter Beträge.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1. August 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur schulgeldersetzenden Finanzierung der Bildungsgänge Kranken- und Altenpflegehilfe, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Masseur und medizinischer Bademeister, Diätassistenten und Podologie an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Dezember 2024 außer Kraft.